

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Anerkannte Prüfstelle:	Kiwa GmbH, MPA Berlin-Brandenburg Voltastraße 5 13355 Berlin
Prüfzeugnis Nummer:	P - P000374362
Antragsteller:	Enke-Werk, Johannes Enke GmbH & Co. KG Hamburger Straße 16 40221 Düsseldorf
Gegenstand:	„Enkolan Abdichtung 1K LF“ als Flüssigkunststoff für die Bauwerksabdichtung auf der Basis von silanterminierten Polymer (SMP) gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) Kapitel C3, lfd. Nr. C 3.28, Stand 16.10.2023
Ausstellungsdatum:	08. Mai 2024
Geltungsdauer:	06. Mai 2029
Datum der Erstausstellung	07. Mai 2024

Dieses abP ersetzt das abP P – P000374362 vom 07. Mai 2024.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten sowie Anlage 1 (1 Seite) und Anlage 2 (4 Seiten).



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Kiwa GmbH, MPA Berlin-Brandenburg. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Kiwa GmbH, MPA Berlin Brandenburg, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Bauwerksabdichtung mit Flüssigkunststoffen mit der Produktbezeichnung „**Enkolan Abdichtung 1K LF**“ der Firma Enke-Werk, Johannes Enke GmbH & Co. KG als Flächenabdichtung von Bauwerken.

1.2 Anwendungsbereich

Das Produkt „**Enkolan Abdichtung 1K LF**“ darf als Bauwerksabdichtung für bis zu 90° geneigte Flächen für folgende Lastfälle verwendet werden:

1. Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser (Wassereinwirkungsklasse* W1-E);
2. Die Abdichtung von erdüberschütteten Deckenflächen gegen nichtdrückendes Wasser (Wassereinwirkungsklasse* W3-E);
3. Die Abdichtung von Boden und Wandflächen in Innenräumen^a. bei sehr hoher Beanspruchung, sowie von genutzten Flächen im Außenbereich^b. gegen nichtdrückendes Wasser;
 - a. Die Abdichtung von Innenräumen umfasst hier direkt und indirekt, sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser beanspruchte Wand- und Bodenflächen mit einer planmäßigen Anstauhöhe bis 10 cm (z.B. Umgänge von Schwimmbecken oder Duschanlagen). (Wassereinwirkungsklasse* W3-I)
 - b. Unter genutzten Flächen im Außenbereich sind hier horizontale oder geneigte Flächen von Bauwerken zu verstehen, auf denen Personen- oder Fahrzeugverkehr erfolgt (mit Ausnahme der Fahrbahntafeln von Brückenbauwerken für den Straßenverkehr). Hierzu zählen: Dachterrassen, Parkdecks, Hofkellerdecken, Durchfahrten. Die Abdichtung liegt dabei unter einer gesondert angeordneten Schutz- und Nutzschrift gemäß DIN 18531-1 für begehbbare Flächen (z.B. Dachterrassen), sowie gemäß DIN 18532-1 für befahrbare Flächen (z.B. Parkdecks, Hofkellerdecken, Durchfahrten) und wird nicht direkt beansprucht.
4. Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen mäßige Einwirkung von drückendem Wasser bis 3 m Wassersäule (Wassereinwirkungsklasse* W2.1-E);
5. Die Abdichtung von erdberührten Außenwänden gegen mäßige Einwirkung von drückendem Wasser bis 3 m Wassersäule einschließlich des Übergangsbereichs zu Bodenplatten aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (WU-Beton) (Wassereinwirkungsklasse* W2.1-E);
6. Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken) im Innen- und Außenbereich bis zu einer Füllhöhe von 10 m Dies entspricht der Wassereinwirkungsklasse* W2-B. (Füllwasser mit Trinkwassereigenschaften sowie andere Flüssigkeiten als Wasser bedürfen gesonderter Nachweise).

Abdichtungen von Wandsockeln im Spritzwasserbereich benötigen keinen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis behandelten Produkte können aber auch in diesem Bereich verwendet werden. (Wassereinwirkungsklasse* W4-E)



*Wassereinwirkungsklassen entsprechend DIN 18533-1:2017-07

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Die Bauwerksabdichtung „**Enkolan Abdichtung 1K LF**“ besteht aus folgenden Einzelprodukten:

Tabelle 1: **Komponenten der Bauwerksabdichtung**

Produkt / Komponente	Stoffbasis	Funktion
„Enkolan Abdichtung 1K LF“	silanterminiertes Polyurethan (SMP)	Abdichtung
„Enke Polyflexvlies“	Polyester	Vlieseinlage

Weiterhin kann im Bereich von Durchdringungen aus Kunststoff die Grundierung „Universal Primer 2K“ eingesetzt werden.

2.1.2 Kennwerte

Die chemische Zusammensetzung des Produkts bzw. der Produktkomponenten des Flüssigkunststoffes „**Enkolan Abdichtung 1K LF**“ sowie die Herstellungsverfahren sind vertraulich und bei der Kiwa GmbH, MPA Berlin-Brandenburg hinterlegt. Die technischen Kennwerte sind in Anlage 1 aufgeführt.

Die Kennwerte dienen auch als Bezugswerte für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3.

2.1.3 Eigenschaften

Die aus „**Enkolan Abdichtung 1K LF**“ hergestellte Bauwerksabdichtung ist für die genannten Anwendungsbereiche ausreichend:

- standfest bei Auftrag auf bis zu 90° geneigten Flächen,
- alkalibeständig,
- haftzugfest ($\geq 0,5 \text{ N/mm}^2$) mineralischen Untergrund,
- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 2,0 mm,
- wasserdicht bis zu einem Füllstand von 10 m,
- ausreichend perforationsbeständig,
- regenfest nach 1,0 h.

Das eingebaute Bauprodukt entspricht der Klasse E nach EN 13501-1 und ist demnach bauaufsichtlich als normalentflammbar einzustufen.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen für Flüssigkunststoffe (PG-FLK) mit den folgenden Dokumenten erbracht:

- Prüfbericht Nr. 220011923 vom 24.08.2016 der MPA NRW,
- Klassifizierungsbericht Nr. 230010671-3 vom 21.10.2016 der MPA NRW,
- Zwischenbericht-Nr. P000374362 vom 07.05.2024 der Kiwa GmbH.



2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt bzw. die Produktkomponenten werden werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Das Produkt bzw. die Produktkomponenten der Bauwerksabdichtung sind in geschlossenen Gebinden trocken, kühl und frostfrei zu lagern. Ungeöffnet sind diese Gebinde bis zu 6 Monaten lagerfähig.

Die auf den Gebinden vermerkten Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wie z.B. Gefahrguttransportrecht oder Gefahrstoffrecht sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts bzw. der Produktkomponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Abdichtungssystem muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift
- Brandverhalten nach DIN 4102-1 oder Klasse nach DIN EN 13501-1 (normalentflammbar).

Einzel verpackte Komponenten sind eindeutig als zum Produkt zugehörig zu kennzeichnen.

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).



3.2 Erstprüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Im Rahmen der WPK sind die nachfolgend aufgeführten Prüfungen gemäß Anlage 1 in der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die angegebenen Toleranzen abweichen.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Komponente geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller, sondern durch Dritte auf die Baustelle geliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 3 eingehalten werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.



3.4 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4. Ausführung und Verarbeitung

Für die Ausführung gelten die Sicherheitsdatenblätter und Einbauhinweise sowie die von der Prüfstelle auf Plausibilität geprüften Verarbeitungsrichtlinien und Arbeitsanweisungen des Herstellers.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen. Es dürfen nur die zum Produkt gehörigen und entsprechend gekennzeichneten Komponenten verarbeitet werden.

Die Betonoberfläche muss oberflächlich sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl und anderen trennenden oder den Haftverbund störenden Bestandteile sein - dies vor der Ausführung der Abdichtung sorgfältig zu überprüfen.

Die Grundierungen sind gemäß den Vorgaben des Herstellers aufzubringen. Der Auftrag der Abdichtung hat frisch in frisch (Vorlage/ Gewebeeinlage/ Decklage) zu erfolgen. Es sind die in Tabelle 1 angegebenen Mindestwerte für die Gesamttrockenschichtdicke einzuhalten. Sie dürfen an keiner Stelle der Abdichtung unterschritten werden.

Tabelle 2: Mindesttrockenschichtdicken in Abhängigkeit des Anwendungsbereiches

Anwendungsbereich nach Abschnitt 1.2	Lastfall	Mindesttrockenschichtdicke ¹⁾ [mm]
1	Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser (W1-E)	≥ 2,2
2	Nicht drückendes Wasser (W3-E)	≥ 2,2
3	Nicht drückendes Wasser und Beanspruchung (W3-I)	≥ 2,2
4/5	drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser bis 3 m Wassersäule (W2.1-E)	≥ 2,2
6	von innen drückendem Wasser bis 10 m Wassersäule (W2-B)	≥ 2,2

¹⁾ unter Verwendung der Verstärkungseinlage „Enke Polyflexvlies“

Es ist nur die vom Hersteller zusammen mit dem Flüssigkunststoff für die Bauwerksabdichtung gelieferte und für die Verwendung im Abdichtungssystem bezeichnete Verstärkungseinlage „Enke Polyflexvlies“ zu verwenden.

Nach der Beschichtung dürfen sich Risse im Untergrund unter Berücksichtigung eines vorgeschriebenen Sicherheitsfaktors um nicht mehr als 1,0 mm aufweiten.



5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VVTB NRW) vom 16.10.2023. erteilt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Anfechtungsklage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zulässig.

Berlin, 08. Mai 2024

Ronny Stadie
- Digitally signed | see <http://ca.kiwa-deutschland.de> for more details -
i.V. Dr. Ronny Stadie
Prüfstelle

A circular blue stamp containing the Kiwa logo (a stylized kiwi bird) and the text "Kiwa GmbH" at the top and "kiwa" at the bottom.